

**Zusammenfassung der Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 5. April 2005**

(Rechtssache C-152/05)

(2005/C 132/33)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 5. April 2005 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Bevollmächtigte der Klägerin sind R. Lyal und K. Gross, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 18, 39 und 43 des EG-Vertrages verstoßen hat, dass sie in § 2 Absatz 1 Satz 1 des Eigenheimzulagengesetzes die Gewährung von Eigenheimzulage an unbeschränkt Steuerpflichtige auf in anderen Mitgliedstaaten belegene Objekte unabhängig davon ausschließt, ob dort eine vergleichbare Förderung beansprucht werden kann,
2. der Bundesrepublik Deutschland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

Nach Ansicht der Europäischen Kommission weist die vom deutschen Staat gewährte Eigenheimzulage diskriminierende Züge auf. Anspruch auf die Gewährung der Eigenheimzulage haben in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtige, die in Deutschland zu Wohnzwecken eine Wohnung oder ein Haus erwerben. In Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen, die außerhalb Deutschlands leben und dort eine Immobilie zu Wohnzwecken erwerben wollen, werde demgegenüber keine Eigenheimzulage gewährt.

Durch die deutsche Regelung würden drei Gruppen von Personen benachteiligt: 1. Staatsbedienstete mit Wohnsitz im Ausland, 2. Grenzpendler, deren Einkünfte zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen und 3. aus Deutschland kommende Diplomaten und EU-Beamte.

Die Kommission sieht hierin je nach Status der betroffenen Personengruppe einen Verstoß gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 39 EG), die Niederlassungsfreiheit (Art. 43 EG) bzw. die Freizügigkeit nach Art. 18 EG. Alle Fallkonstellationen weisen einen ausreichenden grenzüberschreitenden Bezug auf, um die Anwendbarkeit der jeweiligen Vertragsbestimmung zu rechtfertigen.

Die Kommission hält die Rechtsprechung des Gerichtshofes in der Rechtssache *Schumacker* (C-279/93) für übertragbar. Jeder, der in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sei, der also sein Welteinkommen grundsätzlich in Deutschland versteuere und sich so an der Finanzierung des deutschen Gemeinwesens beteilige, müsse in gleicher Weise wie ein Gebietsansässiger

von steuerfinanzierten Vergünstigungen profitieren können. Es müsse vermieden werden, dass die Betroffenen weder im Wohnsitzstaat noch im Tätigkeitsstaat in den Genuss von Vorteilen kämen, die mit ihrer persönlichen Situation zusammenhängen.

In der Praxis sei es wenig wahrscheinlich, dass ein in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtiger gleichzeitig auch noch in einem Staat unbeschränkt steuerpflichtig sei. Dieser Ausnahmesituation könne dadurch Rechnung getragen werden, dass die Kumulierung der deutschen Eigenheimzulage mit einer vergleichbaren ausländischen Förderung untersagt werde.

Die Beschränkung der Eigenheimzulage auf in Deutschland belegene Objekte sei nicht gerechtfertigt. Die Wohnraumlage in Deutschland könne auch verbessert werden, wenn etwa Grenzpendler anstatt nach Deutschland zu ziehen, Wohnungseigentum im grenznahen Ausland erwürben. Die Bundesregierung habe im Vorverfahren nicht hinreichend dargelegt, welchem Zweck die Beschränkung der Förderung auf das eigene Staatsgebiet letztlich diene. Selbst wenn es zulässig wäre, dass ein Mitgliedstaat nur den Wohnungsbau in seinem Gebiet fördern könne, sei die deutsche Regelung nicht in sich schlüssig. Falls die Bundesrepublik nämlich jede Form von Wohnungsbau in Deutschland fördern wolle, sei nicht einzusehen, warum die Förderung auf in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personen begrenzt sei. Auch in Deutschland beschränkt Steuerpflichtige könnten dort Wohnraum erwerben und so den Wohnungsbau fördern.

Das Gemeinschaftsrecht verlange keineswegs den Erwerb von Zweitwohnsitzen in anderen Mitgliedstaaten finanziell zu unterstützen. Die Festlegung des Umfangs der Förderung obliege allein dem nationalen Gesetzgeber. Seine Gestaltungsfreiheit werde aber durch die im EG-Vertrag festgeschriebenen Grundfreiheiten begrenzt.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 5. April 2005**

(Rechtssache C-156/05)

(2005/C 132/34)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 5. April 2005 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Eleni Tserepa-Lacombe und Nicola Yerell, Juristischer Dienst; Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2000/34/EG<sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 2000 zur Änderung der Richtlinie 93/104/EG des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung hinsichtlich der Sektoren und Tätigkeitsbereiche, die von jener Richtlinie ausgeschlossen sind, verstoßen hat, das sie die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht erlassen hat, oder in jedem Fall dadurch, dass sie diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat;
2. der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*—

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie in der innerstaatlichen Rechtsordnung sei am 1. August 2003 abgelaufen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 195 vom 1.8.2000, S. 41.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 6. April 2005**

**(Rechtssache C-159/05)**

(2005/C 132/35)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 6. April 2005 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist D. Maidani, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten<sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass es nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder sie jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;
2. dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie in die innerstaatliche Rechtsordnung sei am 27. Dezember 2003 abgelaufen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 168 vom 27.6.2002, S. 43.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 7. April 2005**

**(Rechtssache C-161/05)**

(2005/C 132/36)

*(Verfahrenssprache: Italienisch)*

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 7. April 2005 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist C. Cattabriga, Juristischer Dienst der Kommission.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 15 Absatz 4 und 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik<sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass sie es versäumt hat, die nach diesen Vorschriften erforderlichen Daten zu übermitteln;
2. der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Mitgliedstaaten seien nach den Artikeln 15 Absatz 4 und 18 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2847/93 verpflichtet, der Kommission innerhalb einer bestimmten Frist bestimmte Daten auf elektronischem Wege zu übermitteln. Die italienischen Behörden hätten die fraglichen Daten für die Jahre 1999 und 2000 nicht fristgemäß übermittelt. Die Italienische Republik habe dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den genannten Vorschriften verstoßen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.